

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

7. Mai 2015

Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Unterlagen vom 22. Januar 2014 des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK) über die Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN).

1. Gesamtwertung und allgemeine Bemerkungen

Eine Präzisierung und Aktualisierung der BLN-Beschriebe wird aus landschaftlicher und planerischer Sicht unterstützt. Mit schlüssigeren Aussagen des Inventars zu den vorhandenen Werten und mit präzisierten Zielvorgaben besteht Aussicht auf eine besser abstützbare Interessenabwägung und eine wirkungsvollere Umsetzung im Rahmen der kantonalen und kommunalen Planungs- und Bewilligungsverfahren, und damit letztlich auch auf eine höhere Planungssicherheit.

Der Aufbau des vollständig überarbeiteten Inventars mit einem Bild- und einem Textteil, der die Begründung für die nationale Bedeutung, den Objektbeschreibung und die Schutzziele enthält, ist zweckmässig und nachvollziehbar. Auch die formale Vereinheitlichung der Verordnung nach dem Vorbild anderer Bundesinventare wird begrüsst.

Der vorliegende Entwurf geht diesbezüglich in die richtige Richtung, weist unseres Erachtens aber noch ein erhebliches Verbesserungspotenzial auf vor allem in Bezug

- auf das Primat der Schutzziele gegenüber den Entwicklungszielen.
- auf seine zu sektorielle und stark retrospektiv geprägte Betrachtung (fokussieren auf die natürlichen beziehungsweise naturnahen Werte und weitgehendes ausklammern der Kulturlandschaftsentwicklung im 20./21. Jahrhundert, der modernen Landwirtschaft und den Werten für die Erholungsnutzung).
- und auf die nach wie vor grossen Unklarheiten infolge unveränderter Überlagerung zahlreicher Siedlungsgebiete (zum Beispiel Widerspruch zur Grundanforderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG] der [verdichteten] inneren Siedlungsentwicklung).

Angesichts dieser unseres Erachtens grundlegenden offenen Punkte verzichten wir in diesem Schreiben auf das Auflisten der aus der detaillierten räumlichen Prüfung der zwölf Inventarobjekte im Kanton Aargau resultierenden Korrekturen, Anregungen und Fragen der kantonalen Fachstellen, Regionen und vereinzelt auch von Gemeinden. Wir sind der Meinung, dass dieser Transfer bilateral mit der zuständigen kantonalen Fachstelle erfolgen kann. Wir präzisieren im Folgenden jedoch unsere Gesamtwertung.

2. Verordnungsentwurf (E-VBLN)

Art. 1 E-VBLN

In Art. 5 Abs. 1 lit. a–f des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 wird der Mindestinhalt des BLN umschrieben. Im vorliegenden Entwurf des Bundesinventars finden sich für jedes Objekt dessen genaue Umschreibung (lit. a), die Gründe für seine nationale Bedeutung (lit. b) und die Schutzziele (lit. e).

In Art. 7 des Verordnungsentwurfs werden die Verbesserungsvorschläge (lit. f) nur sehr rudimentär konkretisiert. Nicht erwähnt sind die möglichen Gefahren für ein Objekt (lit. c) und die bestehenden Schutzmassnahmen (lit. d). Dazu gibt es lediglich grundsätzliche Ausführungen in den Erläuterungen zur VBLN; dies mit der Begründung, in diesen Bereichen liege das spezifische Wissen beziehungsweise die Planungs- und die Gestaltungshoheit bei den Kantonen. Damit wird unseres Erachtens aber der in Art. 5 Abs. 1 NHG enthaltene Auftrag nur ungenügend erfüllt, verlangt dieser doch ausdrücklich, dass die fraglichen Kriterien im Inventar behandelt werden.

Antrag

Gestützt auf Art. 5 NHG sind Gefährdungspotenzial und Verbesserungsmassnahmen in der Verordnung und in den Objektbeschrieben abzuhandeln beziehungsweise zu konkretisieren. Die Bundesabsichten sind so zu präzisieren, dass sie den Kantonen bei der Interpretation und der Umsetzung heutiger Entwicklungen innerhalb der Bundesinventargebiete als Leitplanken Unterstützung bieten können.

Art. 5 E-VBLN

Gemäss den Erläuterungen (Seite 6, Erläuterungen zur VBLN) müssen die in Art. 5 Abs. 2 E-VBLN genannten Schutzziele bei einem Schutzobjekt nicht kumulativ vorhanden sein. Damit dies auch im Verordnungstext klar zum Ausdruck kommt, würden wir eine entsprechende Formulierung begrüssen beziehungsweise anregen.

Antrag

Die in Art. 5 Abs. 2 E-VBLN genannten Schutzziele müssen gemäss den Erläuterungen (Seiten 6–8, Erläuterungen zur VBLN) bei einem Schutzobjekt nicht kumulativ vorhanden sein. Dies soll auch im Verordnungstext klar zum Ausdruck kommen. Es ist deshalb eine Formulierung in der folgenden Art zu verwenden:

"Insbesondere sind, abhängig vom spezifischen Objekt, folgende allgemeinen Schutzziele zu beachten:"

Art. 6 E-VBLN

Gestützt auf Art. 6 E-VBLN (in Kombination mit Art. 5 E-VBLN) sowie auf die Erläuterungen (Seite 10, Erläuterungen zur VBLN) ist davon auszugehen, dass namentlich eine flächenhafte Siedlungsentwicklung in einem BLN-Gebiet zielwidrig ist und einen "schwerwiegenden Eingriff" darstellen dürfte. Gleichzeitig überlagern aber diverse BLN-Perimeter erhebliche Flächen von seit Jahrzehnten besiedeltem Gebiet beziehungsweise überbaute Bauzonen. Die in Art. 6 Abs. 2 NHG geforderte "ungeschmälernte Erhaltung", die nur bei "höherwertigen Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung"

eine Abweichung erlauben, stellen damit nicht nur rechtskräftige Bauzonen und Siedlungsgebiete, sondern auch deren Erweiterung grundsätzlich infrage. Zumindest in Bezug auf die rechtskräftig ausgeschiedenen Baugebiete entsteht ein grundlegender Widerspruch zu den Vorgaben und zur bundesrechtskonformen Anwendung des RPG. Hier besteht ein zwingender Abstimmungs- und Klärungsbedarf zum Verhältnis zu den zentralen Anforderungen des RPG, das im Übrigen richtigerweise die innere Siedlungsentwicklung und Verdichtung innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen fordert.

Es bestehen erhebliche Schwierigkeiten in der Auslegung und Anwendung, insbesondere mit dem in "keine, geringfügig und schwerwiegend" abgestuften Grad der Beeinträchtigung. Die Massstäblichkeit der BLN-Gebiete (erfasste Räume und Flächen, inklusive Siedlungsgebiete, Bauzonen und zum Teil ganze Dörfer) und die in den Erläuterungen (Seite 9, Erläuterungen zur VBLN) aufgeführten Beispiele zur Unterscheidung von geringfügigen und schwerwiegenden Beeinträchtigungen stimmen in den Proportionen schlecht überein; die Erläuterungen geben keinen praxistauglichen Aufschluss darüber, wie konkrete Fälle zu beurteilen wären. Der Verweis in den Erläuterungen (Seite 8, Erläuterungen zur VBLN) auf die Delegation dieser Aufgabe an die Fachstellen des Bundes und der Kantone gemäss Art. 7 Abs. 1 NHG löst dieses Problem nicht.

In Art. 6 E-VBLN ist einzig die Rede von Interessen, die *gewichtiger* sind, als das Interesse am Schutz des Objekts. Es geht aus dem Verordnungstext aber nicht hervor, wie die in Art. 6 Abs. 2 NHG oder in den Erläuterungen (Schema Seite 7, Erläuterungen zur VBLN) ebenfalls genannten *gleichwertigen Interessen* behandelt werden sollen. Darüber hinaus ist die problematische Formulierung in Art. 6 Abs. 3 E-VBLN allenfalls in Kombination mit Art. 6 Abs. 5 tolerierbar.

Antrag

Das Zusammenspiel von Art. 5 und 6 E-VBLN, der Zielvorgaben der BLN-Gebiete und der Perimeter-Abgrenzungen ist dahingehend zu klären, dass der Systemwiderspruch zu den Anforderungen des RPG und zu den rechtskräftigen Siedlungsgebieten ausgeräumt wird. Der Umgang mit besiedelten Gebieten ist zu präzisieren.

Die unterschiedenen Beeinträchtigungsstufen in Art. 6 E-VBLN (keine, geringfügige, schwerwiegende Beeinträchtigung) sind praxistauglich zu präzisieren, vorzugsweise durch Beispiele und durch Darstellung des Verhältnisses zwischen Vorhaben (potenzieller Beeinträchtigung) und den vorhandenen Werten und Zielen gemäss Inventar.

Es ist im Verordnungstext in Art 6 E-VBLN zu präzisieren, wie die in Art. 6 Abs. 2 NHG oder in den Erläuterungen (Schema Seite 7, Erläuterungen zur VBLN) neben den "*höherwertigen*" ebenfalls genannten "*gleichwertigen Interessen*" behandelt werden sollen.

Art. 6 bis 8 E-VBLN

Aus dem Verordnungstext und den Erläuterungen, insbesondere zu Art. 8 E-VBLN (Seite 12, Erläuterungen zur VBLN), wird deutlich, dass die Vorstellungen zur Umsetzung und zum Stellenwert des BLN bei der Wahrnehmung kantonaler und kommunaler Aufgaben und somit auch die Art. 6–8 E-VBLN diffus und somit ungenügend sind. Was für die Planungen des Kantons und der Gemeinden und allenfalls sogar für Einzelvorhaben nun gelten soll, wird weder aus dem Wortlaut des Verordnungsentwurfs klar, noch aus den Erläuterungen zu BGE 135 II 209 (Seite 12, Erläuterungen zur VBLN), wonach die Bundesinventare auch bei der Erfüllung kantonaler und kommunaler Aufgaben von Bedeutung sind, noch zu den Ausführungen zu Art. 6 E-VBLN (Seite 8, Erläuterungen zur VBLN).

Vor allem auch die Landwirtschaft mit ihrem Nutzungs- und Pflegeauftrag ist auf angemessene Entwicklungsmöglichkeiten angewiesen. Wenn bereits kleine Rodungen, Beleuchtungsanlagen auf einem Berggipfel oder eine geringfügige Wasserentnahme als leichte Beeinträchtigungen eingestuft werden (Seite 9, Erläuterungen zur VBLN), wie wird wohl ein Bauvorhaben für landwirtschaftliche Hauptbauten zukünftig beurteilt werden? Gemäss der Entscheidungsskala des Bundes entsprächen

solche modernen Landwirtschaftsbauten mit ihrer Infrastruktur wohl einer schwerwiegenden Beeinträchtigung.

Mit Blick auf eine klare, rechtssichere und praxisnahe Regelung ist es höchst problematisch, der Rechtsprechung und Praxis zu überlassen, welche Planungen und Projekte gemäss Art. 2 Abs. 1 NHG nun den Bundesaufgaben gleichzusetzen sind und demnach der direkten Umsetzung des BLN unterstehen. Art. 75 und 78 der Bundesverfassung sprechen klar für die Umsetzung über den kantonalen Richtplan.

Antrag

Der Stellenwert der Landwirtschaft, mit ihrem Nutzungs- und Pflegeauftrag, ist in den Objektbeschrieben sowie in den Erläuterungen (Erläuterungen zur VBLN) in geeigneter Form hervorzuheben. Damit sich die Landwirtschaft den laufend ändernden Vorgaben von Politik, Markt und gesellschaftlichen Ansprüchen anpassen kann, muss die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe, auch in Bezug auf Bauten und Anlagen, unter besonderer Rücksicht auf die Schutzziele des BLN in der Regel gewährleistet bleiben. Insbesondere interessiert letztlich auch die Frage, ob der Standort in einem BLN Einfluss hat auf die Ausrichtung finanzieller Unterstützung nach der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV). Diese Thematik ist in geeigneter Form auch im Verordnungsentwurf (E-VBLN) zu berücksichtigen.

Die Art. 6–8 E-VBLN sollen im Interesse einer verfassungskonformen, rechtssicheren und umsetzungstauglichen Lösung so präzisiert werden, dass die Umsetzung des Inventars ausschliesslich und eindeutig in den in Art. 2 NHG *explizit* als Bundesaufgaben aufgezählten Fällen und, entsprechend der verfassungsmässigen Planungszuständigkeit der Kantone, über die kantonalen Richtpläne erfolgt.

Art. 8 E-VBLN

In Art. 8 Abs. 1 E-VBLN wird festgelegt, in welcher Form der Kanton das BLN zu berücksichtigen hat. In den Erläuterungen wird erwähnt (Seite 12, Erläuterungen zur VBLN), dass damit den Kantonen die Möglichkeit zur Präzisierung der BLN auf kantonomer Ebene eröffnet werden soll. Im Grundsatz wird diese sachgerechte Delegation der Entwicklungsziele an die kantonale Ebene begrüsst. Die Kann-Formulierung wird jedoch als zu schwach erachtet: Damit wird – vor allem bei einem Schweigen des Bundes zum Gefährdungs- und Verbesserungspotenzial – die einheitliche Handhabung, beziehungsweise die Konkretisierung der BLN auf nationaler Stufe nicht erreicht. Bei der vorgesehenen Stufung (Schutzziele in der Bundesverordnung, Entwicklungsziele im kantonalen Richtplan) besteht die erhebliche Gefahr, dass in einem Rechtsmittelverfahren die in der Bundesverordnung festgelegten Schutzziele höher gewichtet werden als die Entwicklungsziele im kantonalen Richtplan. Dies gilt es noch zu klären.

Antrag

Die Aussagen zu den Entwicklungszielen sind in der Verordnung und in den Objektbeschrieben zu schärfen, vor allem was Gefährdungspotenzial und Verbesserungsmassnahmen betreffen. Anstelle einer alleinigen Delegation der Entwicklungsziele an die Kantone ist ein gleichwertiges Commitment von Kantonen und Bund zu postulieren. Die Erläuterungen sind beispielhaft zu ergänzen.

Anhang E-VBLN mit der Liste der Inventarobjekte

Die jetzige Lösung ist nicht benutzerfreundlich. Es sollte in allen Fällen ersichtlich sein, in welchen Kantonen die verschiedenen Objekte liegen. Eine (zusätzliche) Auflistung nach Kantonen oder eine zusätzliche Spalte wären deshalb hilfreich.

Antrag

Bei der Auflistung der Objekte im Anhang E-VBLN sind auch die betroffenen Kantone aufzuführen.

3. BLN-Inventar mit Objektbeschrieben und Perimeter

Überlagerung Siedlungsgebiet, Perimeter

Die Perimeter weisen unterschiedliche Dimensionen auf und variieren in der Abgrenzung stark. Bei kleineren Perimetern (zum Beispiel BLN 1103 Koblenzer Laufen) lassen sich nahezu parzellenscharfe Abgrenzungen aus den Karten herauslesen. Bei grösseren Gebieten (zum Beispiel BLN 1017 Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura) sind auch die Siedlungsgebiete (Bauzonen) pauschal in die Perimeter aufgenommen. Insbesondere am Beispiel des BLN-Gebiets 1303 Hallwilersee wird deutlich, dass das BLN in diesem Punkt einer nochmaligen vertieften Überprüfung bedarf. Gemessen an den Zielsetzungen, die sich weitgehend auf die Forderung des Erhaltens von naturräumlichen Landschaftselementen beschränken, ist es fachlich nicht nachvollziehbar und unverständlich, was mit dem Einbezug wesentlicher Teile der (weitgehend überbauten) Bauzonen mehrerer Gemeinden in den Perimeter überhaupt erreicht werden kann. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass das BLN in der vorliegenden Form zumindest dort nicht mehr ernst genommen wird, wo es Bauzonen überlagert und gleichzeitig nur das Erhalten der Naturwerte als Zielsetzungen aufführt.

Antrag

Die Perimeter und die damit korrelierten Zielsetzungen sind grundlegend zu überprüfen und mit der tatsächlichen Ausgangslage abzustimmen. Mindestens ist aber eine Differenzierung vorzunehmen zwischen Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet, beispielsweise durch Ergänzung mit Zielen zu einer landschaftsverträglichen Siedlungsentwicklung.

Berücksichtigung Kulturlandschaft

Die BLN-Gebiete – zumal im Kanton Aargau – umfassen vor allem Kulturlandschaften, die vom Menschen grossflächig beeinflusst werden. Will man die Werte dieser Kulturlandschaften erhalten, so müssen sie bekannt, das heisst detailliert beschrieben und mit Schutzzielen hinterlegt sein. Es fällt auf, dass die Beschreibungen zu den kulturlandschaftlichen Aspekten aber meist anfangs des 20. Jahrhunderts enden. Dies entspricht klar nicht der heutigen Realität. Zu Siedlungen und Siedlungsrändern, die wichtige Elemente der Kulturlandschaften darstellen, gibt es wenig konkrete Aussagen. Auch scheint die Landwirtschaft, als stark involvierte Akteurin in diesen Räumen, auf eine Rolle reduziert zu sein, die wenig mit ihrem verfassungsgemässen, multifunktionalen Auftrag und dem anhaltenden Strukturwandel zu tun hat. Das Schutzziel lautet meist, die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung mit den charakteristischen Strukturelementen und einem Mosaik von kleinstrukturierten Äckern, Wiesen, Weiden und Wäldern zu erhalten. Soll die Kulturlandschaft weiterhin – was sinnvoll ist – im BLN berücksichtigt werden, ist die landschaftliche Veränderung bis in die Gegenwart, inklusive der aktuellen landwirtschaftlichen Entwicklungen, zu berücksichtigen.

Dies führt letztlich auch dazu, dass Objektbeschriebe und Schutzziele nicht ausgewogen, die landschaftlichen Aspekte zu wenig griffig und gegenüber den einfacher beschreibbaren und abgrenzbaren Lebensräumen und geologischen Objekten ganz generell zu wenig gewichtig sind.

Es hat eine Wertung aus nationaler Sicht zu erfolgen (wie etwa analog zum Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz [ISOS]), und für die Entwicklung des Kulturrums sind gleichwertige Ziele zu formulieren. Andernfalls müsste das BLN (als nicht erwünschte Alternative) konsequent auf die naturräumlichen Themenbereiche (Geologie, Geomorphologie, Biosphäre) und auf Gebiete weitgehend frei von Siedlungen und moderner Landwirtschaft reduziert werden.

Antrag

Die Inhalte der Objektbeschriebe sind auf Übereinstimmung mit der aktuellen kulturräumlichen Entwicklung im 20./21. Jahrhundert zu überprüfen. Es sind Ziele zu einer angemessenen Entwicklung des Kulturrums (zum Beispiel für die Besiedlung) aufzunehmen – oder aber als Ultima Ratio die rechtskräftigen Siedlungsgebiete aus den Perimetern zu entlassen.

Erholungswert, Qualität Erholungsnutzung

In den Beschrieben der einzelnen Inventarobjekte werden die verschiedenen Landschaftsaspekte (Charakter, Geomorphologie, Lebensräume und Kulturlandschaft) dargelegt. Der Erholungswert der Landschaft wird dabei kaum berücksichtigt. Dieser muss aber integral in den Beschrieben der Einzelobjekte aufgenommen und präzisiert werden. Wichtige Themen sind zum Beispiel Aussichtslagen, die Erschliessung für den Langsamverkehr, reichstrukturierte Landschaften etc. Zumindest in Art. 5 Abs. 2 lit. d E-VBLN ist mit dem Aspekten "Unberührtheit" und "Ruhe" eine wichtige Voraussetzung für die Erholungsqualität einer Landschaft berücksichtigt. Aber auch dieser sollte in den Objektbeschrieben besser abgebildet sein.

Antrag

Das Thema "Erholungsqualität der Landschaft" ist als wichtiger und von der Bevölkerung geschätzter Wert in der Aktualisierung der Objektbeschreibungen gebührend zu berücksichtigen. Die Objektbeschreibungen sind, auch gestützt auf Art 5 Abs. 1 lit. d E-VBLN, mit den entsprechenden Schutzzielen zu ergänzen.

Kartografische Darstellung

Der Perimeter der BLN-Objekte wird im Massstab 1:25'000 dargestellt. Wenn das BLN zeitgemäss sein soll, muss die neue, modernisierte Ausgabe der Landeskarte 1:25'000 zur Anwendung kommen.

Antrag

Soweit bereits verfügbar sind für die Perimeter-Darstellung die Blätter der neuen Landeskarte 1:25'000 als Basiskarten zu verwenden. Weil deren Signaturen zur Verbesserung der Lesbarkeit etwas stärker generalisiert und grösser dargestellt werden, ist jeweils zu überprüfen, ob die Abgrenzungen der Objektperimeter auch mit dem neuen Kartenbild noch korrekt sind.

4. Antworten zu den vier spezifischen Fragen an die Kantone

Zur Frage 1

Die Verbesserungsmassnahmen und die Gefährdung (gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c und f NHG) werden nur sehr rudimentär oder gar nicht behandelt, mit der Begründung, in diesen Bereichen liege die Planungs- und die Gestaltungshoheit bei den Kantonen. Dies ist ein Mangel. Es soll ja nicht darum gehen, diesen Spielraum der Kantone einzuschränken, im Gegenteil. Er soll gestärkt werden, indem der Bund mit klärenden Aussagen zum möglichen Gefährdungs- und Verbesserungspotenzial seine Absichten offen legt und damit den Kantonen Hilfestellung bietet bei der Interpretation und der Umsetzung heutiger Entwicklungen innerhalb der Bundesinventargebiete.

Zur Frage 2

Die in den Erläuterungen (Seite 7, Erläuterungen zur VBLN) dargestellte Konkretisierung der Begriffe "Ruhe" und "Unberührtheit" ist für das Verständnis des Verordnungstexts (Art. 5 Abs. 2 lit. d E-VBLN) genügend, wobei die beiden Eigenschaften wohl häufig zusammenfallen dürften (Unberührtheit im Sinne des Fehlens von grösseren Aktivitäten führt auch zu akustischer Ruhe). Allerdings ist die Umsetzung in den Objektbeschrieben unter dem Aspekt der "Erholungsqualität der Landschaft" unvollständig und zu wenig präzise.

Zur Frage 3

Dieser Ansatz ist richtig. Er hat sich bei der Umsetzung anderer Verordnungen bewährt; das heisst, bei der Beurteilung von Planungen oder konkreten Vorhaben oder im Rahmen spezifischer Aufwertungsprojekte konnten Verbesserungen erzielt werden. Ein Vorteil dieser Formulierung ist, dass sie keine absolute Verpflichtung zur Behebung von Beeinträchtigungen darstellt. Vielmehr werden die zuständigen Behörden zur Prüfung aufgefordert, ob bestehende Beeinträchtigungen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit vermindert oder aufgehoben werden können. Es entbindet den Bund aber nicht, das Gefährdungs- und Verbesserungspotenzial gemäss Art. 5 NHG in der Verordnung und in den Objektbeschrieben stärker zu berücksichtigen.

Zur Frage 4

Die vorgenommenen kartografischen Anpassungen sind gerechtfertigt und kaum erkennbar. Sie tangieren die Schutzziele der BLN-Objekte nicht. Sollten die neuen Landeskarten verwendet werden – soweit bereits verfügbar – ist zu überprüfen, ob die Abgrenzungen der Objektperimeter auch mit dem neuen Kartenbild noch korrekt sind da deren Signaturen zur Verbesserung der Lesbarkeit etwas stärker generalisiert und grösser dargestellt sind.

5. Umsetzung im Kanton Aargau

Mit der vorliegenden Verordnung nimmt sich der Bund gemäss Art. 6 E-VBLN primär selber in die Pflicht. Die Kantone sind jedoch angehalten das BLN-Inventar bei ihren Planungen zu berücksichtigen (Art. 8 E-VBLN). Dies hat der Kanton Aargau mit der Revision seines Richtplans 2011 bereits getan. Die BLN-Gebiete werden festgesetzt und mit den "Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) im kantonalen Richtplan praktisch flächendeckend konkretisiert. Mit den Richtplanbeschlüssen zu den LkB (L 2.3) ist die Umsetzung in der Nutzungsplanung auf Gemeindeebene sichergestellt. Die noch zusätzlich im Richtplankapitel zu den BLN (L 2.4) formulierten Planungsanweisungen zur Umsetzung in den Gemeinden folgen einem pragmatischen Ansatz und sind massvoll. Wir gehen davon aus, dass eine Richtplananpassung zu den BLN-Gebieten im Kanton Aargau nicht erforderlich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- bln@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt